

Satzung für das Jugendamt der Stadt Kerpen vom 10.11.1994

I. Jugendamt

§ 1 Aufbau. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit. Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), des dazu erlassenen Ausführungsgesetzes und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Kerpen zuständig.

§ 3 Aufgaben des Jugendamtes. (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 Stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Kerpen.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) Der Stadtdirektor oder eine vom ihm bestellte Vertretung,
 - b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen Vertretung,
 - c) ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, der/die von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes in Köln bestellt wird,
 - d) ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der/die von der Direktorin/dem Direktor des Arbeitsamtes in Brühl bestellt wird,
 - e) ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die vom Regierungspräsidenten Köln als obere Schulaufsichtsbehörde bestellt wird,
 - f) ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die vom Oberkreisdirektor des Erftkreises als Kreispolizeibehörde bestellt wird,
 - g) je ein/e Vertreter/in der kath. Kirche und der ev. Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden,
 - h) Leiter der Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes, Kerpen-Horrem, Mittelstraße
 - i) Weitere sachkundige Männer und Frauen
 - j) je ein beratendes Mitglied gemäß § 42 Abs. 1 Satz 6 GO NW derjenigen Fraktionen im Rat der Stadt Kerpen, die nicht bereits gemäß Abs. 2 dieser Satzung vertreten sind.
- Für die Mitglieder c) bis j) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses. (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellte Mittel dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Jugendhilfeplanung gemäß § 80 KJHG.
2. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
3. Entscheidung über
 - a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - b) die öffentliche Anerkennung gemäß § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - c) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK),
 - d) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK,
 - e) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 GTK begünstigt werden,
 - f) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK,
 - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.
4. Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
5. Anhörung vor der Berufung eines Leiters/einer Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6 Unterausschüsse. Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

III. Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 Eingliederung. Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Kerpen.

§ 8 Aufgaben. (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem Stadtdirektor/der Stadtdirektorin oder in seinem/ihrem Auftrag von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Der Stadtdirektor/die Stadtdirektorin oder in seinem/ihrem Auftrag der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Kerpen vom 24.11.1986 außer Kraft.

